

In unserer Satzung ist nicht festgelegt, wie lange eine Amtsperiode des Vorsitzenden oder des stellvertretend Vorsitzenden dauert, der durch eine Ergänzungswahl gewählt wird. Genau dieser Punkt sorgt für Unklarheit und Intransparenz bei den Mitgliedern, denn hier kann man unterschiedliche Meinungen vertreten.

Deshalb beantrage ich hiermit, in Anlehnung an den Antrag „Abstimmung über die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden“ eine Satzungsänderung, damit zukünftig der Begriff „Ergänzungswahl“ genau definiert und abgegrenzt wird.

In unserer Satzung ist Folgendes zu dem Thema niedergeschrieben: „Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.“

Ich vertrete folgenden Standpunkt: Das Wort „Ergänzungswahl“ beinhaltet schon, dass der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende, der durch eine Ergänzungswahl gewählt wurde, in die Amtsperiode des ursprünglichen Vorsitzenden eintritt.

Schon aus Gründen der Einfachheit sollte die Ergänzungswahl ausschließlich für die restliche Amtsperiode gelten, da sonst erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Was zur Folge hat, dass auch in den Folgejahren, dieses Amt nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung besetzt werden kann.

Leider ist unsere Satzung hier noch nicht eindeutig, deshalb sollte unsere Satzung an der entsprechenden Stelle ergänzt werden: Eine Amtsperiode des 1. oder 2. Vorsitzende, welche durch eine Ergänzungswahl herbeigeführt wird, sollte genau das Ende haben, wie die Amtsperiode des zu ergänzenden Vorsitzenden und sollte in einer MV zur Neuwahl gestellt werden.